

§ 9

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I Nr. 63 S. 771) in der Fassung der Achten Verordnung vom 25. Mai 1963 (GBl. II Nr. 47 S. 325) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363) sowie der Beschluß vom 28. Januar 1974 zur Neuregelung der Vergabe materieller Mittel bei der Verleihung staatlicher Auszeichnungen — Auszug — (GBl. I Nr. 17 B, 173).

Anlage 14

zu vorstehender Anordnung

**Ordnung
über die Verleihung des Ehrentitels
„Verdienter Mitarbeiter des Handels
der Deutschen Demokratischen Republik“**

§ 1

(1) Der Ehrentitel „Verdienter Mitarbeiter des Handels der Deutschen Demokratischen Republik“ (nachfolgend Ehrentitel genannt) ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt den Ehrentitel „Verdienter Mitarbeiter des Handels der Deutschen Demokratischen Republik“.

§ 2

Der Ehrentitel kann verliehen werden für hervorragende Leistungen bei der Lösung der volkswirtschaftlichen Aufgaben zur Versorgung der Bevölkerung, für besondere Verdienste und Initiativen im sozialistischen Wettbewerb, auf wissenschaftlich-technischem Gebiet, der sozialistischen ökonomischen Integration und bei der sozialistischen Rationalisierung im Handel und Außenhandel der DDR sowie für langjährige und vorbildliche Einsatzbereitschaft.

§ 3

(1) Der Ehrentitel wird an Einzelpersonen im Geltungsbe-
reich des § 7 Abs. 2 der Verordnung verliehen.

(2) Der Ehrentitel kann nur einmal verliehen werden.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft,
- der Minister für Kultur,
- der Minister für Nationale Verteidigung,
- der Minister für Materialwirtschaft,
- die Minister der Industrieministerien,
- der Präsident des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR,
- die Vorsitzenden der Räte der Bezirke,
- die Leiter der dem Ministerium für Handel und Versorgung direkt unterstellten Organe, Betriebe und Einrichtungen,
- die Leiter der dem Ministerium für Außenhandel direkt unterstellten Organe, Betriebe und Einrichtungen,
- der Zentralvorstand der Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß.

(2) Vorschläge für die Verleihung des Ehrentitels an Mitarbeiter zentralgeleiteter Betriebe des Konsumgüterbinnenhandels, die überwiegend Aufgaben zur Versorgung der Bevölkerung im Bezirk lösen, bedürfen der Zustimmung des Rates des Bezirkes.

(3) Die Vorschläge haben in Übereinstimmung mit den zuständigen Gewerkschaftsleitungen zu erfolgen.

(4) Die Vorschläge sind mit Begründung und Kurzbiographie beim Ministerium für Handel und Versorgung bzw. Ministerium für Außenhandel bis zum 15. November jeden Jahres einzureichen.

(5) Der Auszeichnungsausschuß des Ministeriums für Handel und Versorgung bzw. des Ministeriums für Außenhandel prüft, ob die Voraussetzungen für die Verleihung des Ehrentitels gegeben sind.

(6) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß durch den Minister für Handel und Versorgung bzw. durch den Minister für Außenhandel.

§ 5

(1) Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch den Minister für Handel und Versorgung gemeinsam mit dem Minister für Außenhandel anlässlich des „Tages der Mitarbeiter des Handels“.

(2) Es können jährlich bis zu 50 Ehrentitel verliehen werden.

(3) Bei den im § 4 Abs. 4 genannten Ministerien wird ein Nachweis der mit dem Ehrentitel Ausgezeichneten geführt.

§ 6

(1) Zum Ehrentitel gehören eine Medaille, eine Urkunde und eine Prämie in Höhe von 5 000 M.

(2) Die finanziellen Mittel werden durch das Ministerium für Handel und Versorgung geplant.

§ 7

(1) Die Medaille ist rund, Bronze vergoldet und hat einen Durchmesser von 30 mm. Auf der Vorderseite befinden sich die Inschrift „Verdienter Mitarbeiter des Handels“ und der Buchstabe „H“, die mit Lorbeerzweigen umkränzt sind. Auf der Rückseite befindet sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit weißem Band bezogenen Spange getragen. In das Band sind zwei blaue Streifen eingewebt.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medallenspange.

§ 8

Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 9

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I Nr. 63 S. 771) in der Fassung der Achten Verordnung vom 25. Mai 1963 (GBl. II Nr. 47 S. 325) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363) sowie der Beschluß vom 28. Januar 1974 zur Neuregelung der Vergabe materieller Mittel bei der Verleihung staatlicher Auszeichnungen — Auszug — (GBl. I Nr. 17 S. 173).

Anlage 15

zu vorstehender Anordnung

**Ordnung
über die Verleihung der
„Medaille für hervorragende Leistungen
im Handel
der Deutschen Demokratischen Republik“**

§ 1

(1) Die „Medaille für hervorragende Leistungen im Handel der Deutschen Demokratischen Republik“ (nachfolgend Medaille genannt) ist eine staatliche Auszeichnung.